

Ausgehende Rechtshilfeersuchen

Stand: 10.05.2012

Das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen werden häufig mit der Frage befasst, ob und wie in Zivil-, Handels- und Arbeitsrechtssachen gerichtliche Zustellungen und Beweiserhebungen im Ausland erfolgen können. Hierzu gelten als innerstaatliche Rechtsgrundlage die §§ 183 und 363 der Zivilprozessordnung (ZPO) und sowie als Verwaltungsvorschrift der allgemeine Teil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO), die im Folgenden nicht besonders erwähnt werden. Der allgemeine Teil der ZRHO und die ausführlichen Länderabschnitte sind auch elektronisch unter www.datenbanken.justiz.nrw.de abrufbar. Der jeweilige Aktualitätsstand der Länderabschnitte findet sich jedoch nur in der Druckversion der ZRHO. Die folgende Übersicht des Auswärtigen Amtes beschränkt sich auf Fragen des Übermittlungswegs spezifisch im Verhältnis zu den einzelnen ausländischen Staaten. Die darin enthaltene Information ist vom Auswärtigen Amt auf der Grundlage der aktuellen Berichterstattung der Auslandsvertretungen erstellt worden. Das Auswärtige Amt (Referat 507) ist für Aktualisierungs- und Änderungsvorschläge dankbar und wird die Übersicht kontinuierlich fortschreiben.

Empfangsstaat	völkerrechtliche Verträge i.S.v. §§183 Abs.1 S.1, 363 Abs. 1 u. 3 ZPO	Übermittlungsweg	Haltung Empfangsstaat zu postalischen Zustellungen aus dem Ausland	Befugnisse Auslandsvertretung im begründeten Ausnahmefall i.S.v. §14 Abs.1 ZRHO	Anmerkungen
Afghanistan	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei nicht-afghanischen StA	kaum Erfahrungswerte; Übersetzungen sind in Dtschld zu fertigen
Ägypten	HZPÜ, HZÜ	Zustellungsersuchen: direkt an ägypt. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	längere Erledigungsdauer
Albanien	HZÜ, HZPÜ	direkt an alban. Zentrale Behörde, Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig nach Art. 6 Nr. 1 HZPÜ	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	RH wird geleistet; längere Erledigungsdauer (über 12 Monate)
Algerien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit rund 12 Monate
Andorra	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet

Angola	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit min. 12 Monate
Antigua und Barbuda	HZÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: direkt an antiguanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	möglich; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von der StA und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA.	nur geringe Erfahrungswerte, RH wird nicht zuverlässig geleistet
Äquatorialguinea	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Argentinien	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an argentinische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA.	längere Erledigungsdauer
Armenien	HZPÜ	konsularisch	zulässig nach Art. 6 Nr. 1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	längere Erledigungsdauer
Aserbaidshan	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung und Blutentnahme bei ausschließlich deutschen StA	keine Erfahrungswerte
Äthiopien	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei Personen, die nicht nur die äthiopische StA besitzen	RH wird nicht geleistet; Rechtshilfeverkehr ruht
Australien	HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an australische Zentrale Behörde	vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen, zulässig per Einschreiben gem. Art. 10 HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von der StA; zwangsfreie Vernehmung und Blutentnahme unabhängig von der StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 2-3 Monate

Bahamas	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an bahamaische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht bahamaische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	
Bahrain	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	längere Erledigungsdauer
Bangladesch	vertraglos	Rechtshilfeverkehr ruht		von der StA, falls keine Rechtswirkungen in Bangladesch hervorgerufen werden sollen; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird nicht geleistet
Barbados	HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an barbadische Zentrale Behörde	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	
Belarus	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an belarussische Zentrale Behörde	möglich; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA.	
Belgien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-belg. Zusatzvereinbarung v. 25.4.59	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	

Belize	HZÜ	Zustellungsersuchen: diplomatisch, noch keine zentrale Stelle benannt; Beweisaufnahmeersu- chen diplomatisch (Bo. Guatemala)		formlose Zustellung unabhängig von der StA gem. Art. 8 HZÜ, Ersuchen über Botschaft Guatemala	Rechtshilfe nicht zuverlässig, zuständige Botschaft ist Guatemala
Benin	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	keine Erfahrungswerte
Bhutan	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft New Delhi
Bolivien, Plurinationaler Staat	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn ausschließlich deutsche StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-6 Monate
Bosnien und Herzegowina	HZPÜ; HZÜ; HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an Zentrale Behörde BIHs	zulässig, vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung (nicht bosnisch- herzegowinische StA) und zwangsfreie Vernehmung (dt. StA)	
Botsuana	HZÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: direkt an botsuanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von der StA und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA; Blutentnahme bei Einwilligung unabhängig von der StA	längere Erledigungsdauer
Brasilien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 16-20 Monate
Brunei Darussalam	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	Ersuchen über Botschaft Kuala Lumpur

Bulgarien	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA	
Burkina Faso	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Burundi	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Nairobi
Chile	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen im Empfangsstaat hervorgerufen werden sollen	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate
China	HZÜ, HBÜ, HZPÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an chinesische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA	längere Erledigungsdauer
- Hongkong	HZÜ, HBÜ	direkt an Zentrale Behörde	zulässig, vgl Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA	keine Erfahrungswerte
- Macau	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	direkt an Zentrale Behörde	zulässig, vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA	keine Erfahrungswerte
Cookinseln	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Costa Rica	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird gar nicht bzw. nur mit langer Erledigungsdauer geleistet
Côte d'Ivoire	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird nicht geleistet

Dänemark (inkl. Faröerinseln und Grönland)	Parallelabk mit EG zur EuZVO, HZÜ, HZPÜ, HBÜ	direkt	möglich; vgl. Art.10a HZÜ; Parallelabk EUZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, die aber vom dän. Justizministerium genehmigt werden muss, unabhängig von der StA	
Dominica	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	möglich, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, sofern nicht dominicanische StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet
Dominikanische Republik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Bearbeitungszeit bei Zustellungen: 1-5 Monate, sonstige RH: lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung
Dschibuti	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Addis Abeba
Ecuador	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-18 Monate
El Salvador	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn keine Rechtswirkung in El Salvador	keine Erfahrungswerte
Eritrea	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	Ersuchen über Botschaft Nairobi
Estland	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an deutsche Staatsangehörige; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	

Fidschi	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht fidschianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
Finnland	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Frankreich (inkl. überseeische Departements)	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-frz. Zusatzvereinbarung vom 6.5.1961	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA; bei anderen StA nur mit Genehmigung des frz. Justizministeriums	für sonstige frz. Überseegebiete: HZPÜ, HZÜ, HBÜ und dt.-frz. Zusatzvereinbarung; Übermittlungsweg: direkt; formlose Zustellung durch AV bei nur dt. StA
Gabun	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung bei deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung wenn nicht gabunische StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monaten; Ersuchen über Botschaft Jaunde
Gambia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht gambische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar
Georgien	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Ghana	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	RH wird nicht geleistet
Grenada	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht grenadische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird nicht geleistet

Griechenland	EuZVO, EuBVO, dt.-griech. Abkommen vom 11.5.38	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung, wenn nur dt. StA	
Guatemala	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, wenn keine Rechtswirkungen in Guatemala	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-8 Monate
Guinea	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet
Guinea-Bissau	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar
Guyana	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht guyanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
Haiti	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung unabhängig von der StA	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Santo Domingo
Honduras	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird nicht zuverlässig und nur nach unverhältnismäßig langer Dauer geleistet
Indien	HZÜ, HBÜ	Ersuchen direkt an indische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	formlose Zustell. unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehm. bei aussch. dt.StA, keine Begründung gem. §14 ZRHO erforderlich	noch keine zuverlässige Erledigung nach HZÜ/HBÜ durch IND

Indonesien	vertraglos	direkt	zulässig, Notenwechsel 2007	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Zustellungsersuchen werden durch indonesische Stellen nicht erledigt
Irak	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellungen unabhängig von StA, aber ohne Rechtswirkungen im Irak	RH wird z.Zt. nicht geleistet
Iran, Islamische Republik	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA, wenn keine Rechtswirkungen im Iran	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monaten
Irland	EuZVO, EuBVO	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA	
Island	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an isländische Zentrale Behörde	zulässig, vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Israel	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen direkt an israelische Zentrale Behörde	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht auch israelische StA; sonst nur nach vorheriger Genehmigung durch Director of the Courts	längere Erledigungsdauer
Italien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung, wenn deutsche StA und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche oder dritte StA	
Jamaika	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht jamaikanische StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet

Japan	HZÜ, HZPÜ	Zustellungsersuchen: direkt an japan. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Jemen	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet
Jordanien	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monate
Kambodscha	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Kamerun	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird überwiegend nicht geleistet
Kanada	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an kanadische Zentrale Behörden; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Kap Verde	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Dakar
Kasachstan	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 9 Monate
Katar	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA; eidliche Vernehmung eines Muslims durch einen Nicht-Muslim ist unzulässig	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 4-12 Wochen

Kenia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 18-24 Monate
Kirgisistan	HZPÜ	konsularisch	rechtlich zulässig nach Art. 6 HZPÜ, aber kein zuverlässiger Postdienst	formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Kiribati	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
Kolumbien	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-9 Monate
Komoren	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Antananarivo
Kongo, Republik (Brazzaville)	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Bo. Kinshasa
Kongo, Demokratische Republik (Kinshasa)	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet
Korea, Demokratische Volksrepublik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH wird nicht geleistet
Korea, Republik	HZÜ, HBÜ	Ersuchen direkt an koreanische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	

Kosovo	vertraglos	diplomatisch (über BfJ, AA, Bo Pristina, bosn. Justizministerium)		keine Befugnisse	RH wird geleistet, mit längerer Erledigungsdauer muss gerechnet werden
Kroatien	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungsersuchen: direkt an kroatische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn dt. StA	
Kuba	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	RH bei Zustellersuchen wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate; ansonsten wird keine RH geleistet
Kuwait	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an kuwaitische Zentrale Behörde;	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Laos, Demokratische Volksrepublik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Lesotho	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht lesothische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Pretoria
Lettland	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an EU-Staatsangehörige; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	

Libanon	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA; von der Beeidigung eines muslimischen Zeugen oder Sachverständigen ist möglichst abzusehen	
Liberia	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung unabhängig von StA sowie zwangsfreie Vernehmung wenn kein liberianischer StA, wenn keine Rechtswirkungen in Liberia	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Accra
Libysch-Arabische Dschamahirija	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird nicht geleistet
Liechtenstein	Vereinbarung vom 17.2. / 29.5.1958; HBÜ	direkt	Ablehnung	keine Befugnisse	
Litauen	EuZVO, EuZBO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA; bei litauischen StA vorherige Genehmigung durch litauisches Justizministerium	
Luxemburg	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; bei anderer StA Genehmigung durch Generalstaatsanwalt	

Madagaskar	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte
Malawi	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen. direkt an malawische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Malaysia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn Empfänger nicht malayische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit idR 12 Monate
Malediven	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	Ersuchen über Botschaft Colombo
Mali	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	derzeit keine RH
Malta	EuZVO, EuBVO, HZÜ, HBÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Marokko	HZPÜ, dt.-marok. Vertrag vom 29.10.1985, HZÜ	über LJV an marok. JM	Ablehnung	formlose Zustellung bei deutschen StA und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA; StA beurteilt sich nach marokkanischem Recht	
Marshallinseln	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila
Mauretanien	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird nicht geleistet

Mauritius	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht mauritische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 12 Monate
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	HZÜ, HBÜ, HZPÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nur deutsche StA	
Mexiko	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an mexikanische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Mikronesien, Föderierte Staaten von	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila
Moldau, Republik	HZPÜ	konsularisch	zulässig nach Art. 6 Nr. 1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	längere Erledigungsdauer
Monaco	HBÜ, HZÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an monegassische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art. 10 HZÜ	Formlose Zustellung bei deutschen StA, falls keine Rechtswirkungen in Monaco; zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht monegassischer StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3 Monate
Mongolei	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6 Monate
Montenegro	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung (nicht montenegrinische StA) und zwangsfreie Vernehmung (dt. StA)	keine Erfahrungswerte; Montenegro hat am 1.3.2007 die Weiteranwendung des HZPÜ erklärt;

Mosambik	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellungen und zwangsfreie Vernehmungen unabhängig von der Staatsangehörigkeit	keine Erfahrungswerte
Myanmar	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht myanmarischer StA	RH wird nicht geleistet
Namibia	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird kaum geleistet
Nauru	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht nauruische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Nepal	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Neuseeland	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht neuseeländische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 3-9 Monate
Nicaragua	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen in Nicaragua	RH wird kaum geleistet
Niederlande (niederländ. Antillen und Aruba s. Anmerk.g.)	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-niederländ. Zusatzvertrag vom 30.8.1962	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	für niederländische Antillen: HZPÜ; Übermittlungsweg: konsularisch; für Aruba: HZPÜ, HZÜ und HBÜ; Übermittlungsweg: direkt
Niger	vertraglos	diplomatisch		Formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	Ersuchen über Botschaft Ouagadougou, sehr lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung

Nigeria	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht nigerianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit 12-36 Monate
Niue	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Norwegen	HZÜ, HZPÜ, HBÜ, dt.-norw. Zusatzvereinbarung vom 17.6.1977	unmittelbar an örtlich zuständiges Gericht oder norwegische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung nur deutsche StA oder neben dieser dritte StA besitzen	
Oman	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	formlose Zustellung an ausschließlich deutsche StA	RH wird geleistet; kurze Bearbeitungszeit
Österreich	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, dt.-öst. Zusatzvereinbarung vom 6.6.1959	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA, zwangsfreie Vernehmung nur dt. StA	
Pakistan	HZÜ	Zustellungsersuchen: direkt an pakistanische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: diplomatisch	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	sehr lange Bearbeitungsdauer, häufig Nichterledigung
Palau	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Manila
Palästinensisches Autonomiegebiet ¹	vertraglos	über dt. Verbindungsbüro	Ablehnung	formlose Zustellung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte
Panama	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung unabhängig von StA, falls keine Rechtswirkungen in Panama; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate

Papua-Neuguinea	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Paraguay	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung (wenn Empfänger in Asuncion wohnt oder wenn Vertrauensperson zustellen kann) und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-24 Monate, u.a. abhängig von Wohnort des Empfängers/Beteiligten
Peru	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate
Philippinen	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 4-8 Monate
Polen	EuZVO, EuBVO, dt.- polnische Zusatzvereinbarung vom 14.12.1992, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Portugal	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich dt. StA und Genehmigung des port. Justizministeriums	
Ruanda	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn keine Rechtswirkungen in Ruanda und nicht ruandischer StA	keine Erfahrungswerte
Rumänien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn deutsche StA	

Russische Föderation	HZÜ, HZPÜ	Zustellungsersuchen: direkt an russ. Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen und nicht auch russischen StA	
Salomonen	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.- brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht salomonische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra
Sambia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.- brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht sambische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 24 Monate
Samoa	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung, wenn nicht samoanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
San Marino	HZÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: direkt an Zentrale Behörde San Marinos; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei deutschen StA	
São Tomé und Príncipe	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jaunde
Saudi-Arabien	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutscher StA, falls keine Rechtswirkungen in Saudi-Arabien	RH wird geleistet

Schweden	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung unabhängig von StA und zwangsfreie Vernehmung bei nicht schwedischen StA	
Schweiz	HZÜ, HZPÜ, HBÜ, dt.-schweizer. Zusatzvereinbarung vom 30.4.1910	unmittelbar an zuständige schweizer. Behörden	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung, wenn durch Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement genehmigt	
Senegal	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird kaum geleistet; Bearbeitungsdauer über 12 Monate
Serbien	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungsersuchen: direkt an zentrale serbische Behörde, Rechtshilfeersuchen: konsularisch	Widerspruch nach Artikel 10 HZÜ	formlose Zustellung bei deutschen StA	
Seychellen	HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an seychell. Zentrale Behörde	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Sierra Leone	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht sierraleonische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Conakry
Simbabwe	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 9 Monate

Singapur	HBÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: konsularisch; Rechtshilfeersuchen: direkt an singapurische Zentrale Behörde	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht singapurische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird geleistet, meist innerhalb von 6 Monaten
Slowakei	EuZVO, EuBVO, HZPÜ, HBÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Slowenien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung, wenn ausschließlich deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Somalia	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Voranfrage beim Ausw Amt Ref. 507 wird empfohlen; Ersuchen über Botschaft Nairobi
Spanien	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung an deutsche StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Sri Lanka	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an srilankische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung bei deutschen StA, keine Begründung gem. §14 ZRHO erforderlich	keine Erledigung durch LKA nach HZÜ/HBÜ
St. Kitts und Nevis	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
St. Lucia	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht lucianische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain

St. Vincent und die Grenadinen	HZÜ, dt.-brit. Abkommen	Zustellungsersuchen: direkt an vincentische Zentrale Behörde; Rechtshilfeersuchen: konsularisch	zulässig, vgl. Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht vincentische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
Südafrika	HBÜ, vertraglos	Zustellungsersuchen: diplomatisch; Rechtshilfeersuchen: direkt an südafrikan. Zentrale Behörde		formlose Zustellung unabhängig von StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit bis 12 Monate
Sudan	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung, wenn nicht sudanesisch StA und keine Rechtswirkungen im Sudan	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 9-12 Monate
Suriname	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	Ersuchen über Botschaft Port-of-Spain
Swasiland	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht swasiländ. StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	Ersuchen über Botschaft Pretoria
Syrien, Arabische Republik	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	Botschaft derzeit geschlossen
Tadschikistan	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Taiwan ²	vertraglos	über Dt Institut Taipei		keine Befugnisse	RH wird geleistet; beschränkt auf Zustellungen

Tansania, Vereinigte Republik	dt.-brit. Abkommen	konsularisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.- brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht tansanische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht zuverlässig geleistet; Bearbeitungszeit mehr als 12 Monate
Thailand	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-12 Monate
Timor-Leste	vertraglos	diplomatisch	Ablehnung	keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jakarta
Togo	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird kaum geleistet; Bearbeitungszeit bis zu 20 Monate
Tonga	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung, wenn nicht tongaische StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von der StA.	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Wellington
Trinidad und Tobago	dt.-brit. Abkommen	diplomatisch	zulässig, vgl. Art.6 dt.- brit. Abkommen	formlose Zustellung, wenn nicht StA von Trinidad und Tobago; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	RH wird nicht geleistet, Ersuchen über Botschaft Port- of-Spain
Tschad	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Jaunde
Tschechische Republik	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung, unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung wenn ausschließlich deutsche StA	
Tunesien	dt.-tun. Vereinbarung vom 19.7.1966	konsularisch	Ablehnung	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 6-36 Monate

Türkei	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an türkische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei deutschen StA	
Turkmenistan	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wurde bisher in Einzelfällen geleistet, derzeit durch Botschaft in Überprüfung
Tuvalu	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte
Uganda	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird nicht geleistet
Ukraine	HZÜ, HZPÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an ukrainische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Ungarn	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	möglich, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung, unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung wenn ausschließlich deutsche StA	
Uruguay	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung wenn nicht nur uruguayische StA und keine Rechtswirkungen in Uruguay	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit 12-18 Monate
Usbekistan	HZPÜ	konsularisch	zulässig nach Art. 6 Nr. 1 HZPÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	
Vanuatu	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	keine Erfahrungswerte; Ersuchen über Botschaft Canberra

Vatikanstadt	HZPÜ	konsularisch	zulässig; vgl. Art.6 Nr.1 HZPÜ	formlose Zustellung bei ausschließlich deutschen StA	
Venezuela, Bolivarische Republik	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an venezolanische Zentrale Behörde	Widerspruch nach Art.10 HZÜ	formlose Zustellung, bei ausschließlich deutschen StA; zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA, bei nicht ausschließlich deutschen StA jedoch nur nach Genehmigung	
Vereinigte Arabische Emirate	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet; Bearbeitungszeit mind. 12 Monate
Vereinigtes Königreich	EuZVO, EuBVO (für GBr, Nordirland, Gibraltar); HZÜ, HBÜ, dt.-brit. Abkommen (für sonstige brit. Gebiete)	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO, Art.10a HZÜ und Art.6 dt.-brit. Abkommen	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
Vereinigte Staaten von Amerika	HZÜ, HBÜ	Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen: direkt an von den USA benannte Stelle	zulässig; vgl. Art.10a HZÜ	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung und Beweisaufnahme durch Vorlage von Urkunden oder andere Gegenstände unabhängig von StA	
Vietnam	vertraglos	diplomatisch		formlose Zustellung unabhängig von StA; zwangsfreie Vernehmung bei ausschließlich deutschen StA	RH wird geleistet, Bearbeitungszeit 6-12 Monate, in Einzelfällen auch länger
Zentralafrikani sche Republik	vertraglos	diplomatisch		keine Befugnisse	RH wird nicht geleistet; Ersuchen über Bo Jaunde

Zypern	EuZVO, EuBVO, HZPÜ	direkt	zulässig, vgl. Art.14 EuZVO	formlose Zustellung und zwangsfreie Vernehmung unabhängig von StA	
--------	-----------------------	--------	--------------------------------	---	--

¹Deutschland hat keine diplomatischen Beziehungen zum Palästinensischem Autonomiegebiet. Es ist darauf zu achten, dass justizielle Kontakte nicht als Signale einer staatlichen Anerkennung des Palästinensischen Autonomiegebietes missverstanden werden können.

²Deutschland hat keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Es ist darauf zu achten, dass justizielle Kontakte nicht als Signale einer staatlichen Anerkennung Taiwans missverstanden werden können.

EuZVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten
EuBVO	Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
HZÜ	Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
HZPÜ	Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess
HBÜ	Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
StA	Staatsangehörigkeit / Staatsangehöriger
Adressen der Zentralen Behörden nach HZÜ/HBÜ bei der Haager Konferenz: http://hcch.e-vision.nl ; Adressen der Empfangsstellen nach EuZVO und die zuständigen Gerichte nach EuBVO über den Europäischen Gerichtsatlas: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm?countrySession=2& ;	
Die örtlichen konsularischen Zuständigkeiten aller deutschen Auslandsvertretungen können unter http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungen-Laenderauswahlseite.jsp abgerufen werden.	